



2024/1149

16.5.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 265/2023

vom 27. Oktober 2023

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des
EWR-Abkommens [2024/1149]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 der Kommission vom 25. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen hinsichtlich der Anfügung von Anmerkungen in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.3 zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 der Kommission vom 2. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen hinsichtlich der Änderung von Anhang VI Teil 3 in Bezug auf die Einträge für 2-Ethylhexansäure und ihre Salze, Borsäure, Dibortrioxid, Tetraborodinitriumheptaoxid Hydrat, Dinatriumtetraborat wasserfrei, Orthoborsäure Natriumsalz, Dinatriumtetraborat-Decahydrat und Dinatriumtetraborat-Pentahydrat⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/1437 der Kommission vom 4. Mai 2023 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Schmelzdruckwandlern für Kapillarrheometer unter bestimmten Bedingungen⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 12q (Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 L 1437**: Delegierte Richtlinie (EU) 2023/1437 der Kommission vom 4. Mai 2023 (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 14)“
2. Unter Nummer 12zz (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
„– **32023 R 1434**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 der Kommission vom 25. April 2023 (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 3)
— **32023 R 1435**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 der Kommission vom 2. Mai 2023 (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 6)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/1437 sowie der Delegierten Verordnungen (EU) 2023/1434 und (EU) 2023/1435 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 14.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.
Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.